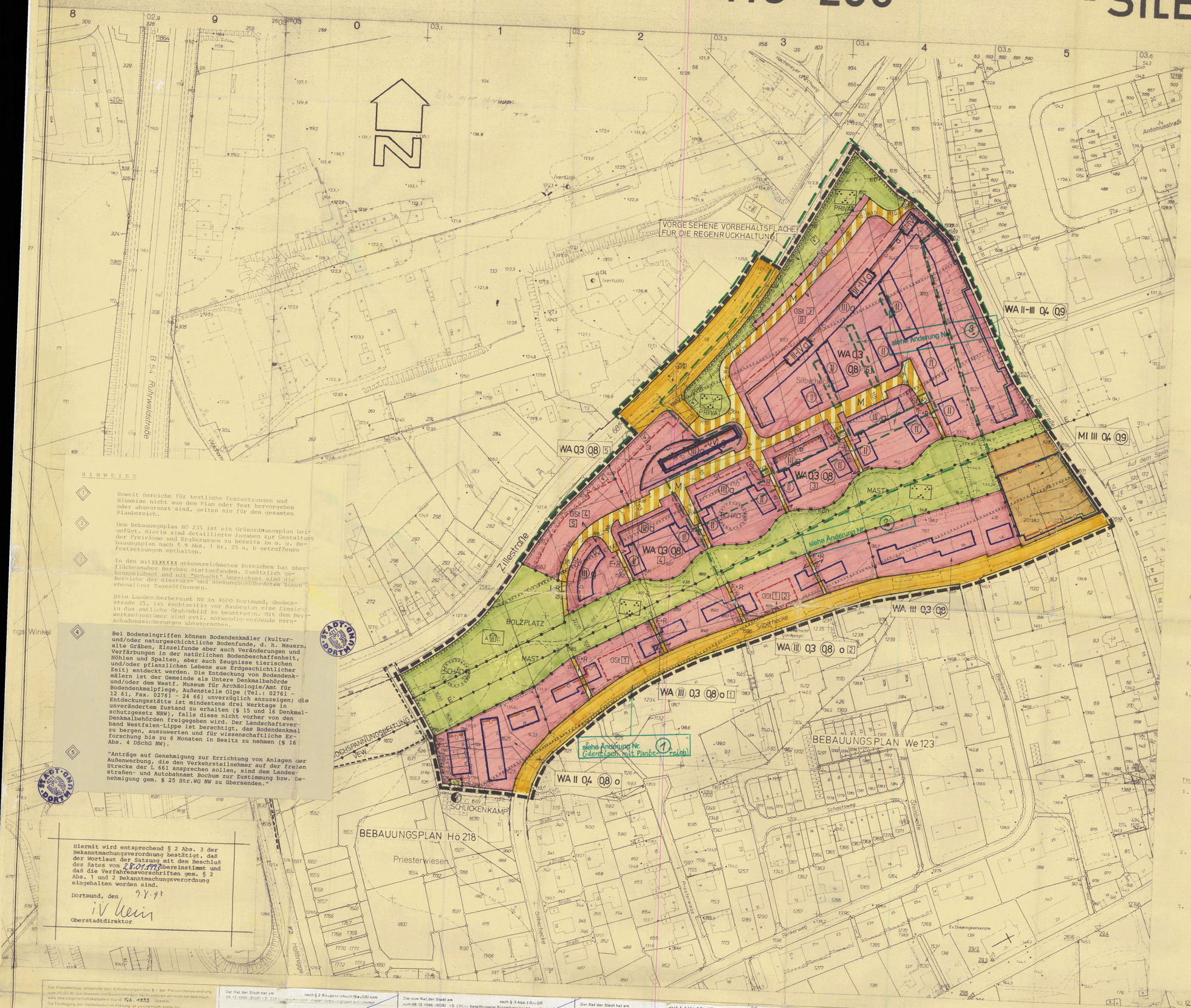
BEBAUUNGSPLAN HÖ 235 -SILBERHECKE-

1. Ausfertigung



HINWEISE

1. Soweit Bereiche für textliche Festsetzungen und Hinweise nicht aus dem Plan oder Text hervorgehen oder abgegrenzt sind, gelten sie für den gesamten Planbereich.

2. Dem Bebauungsplan Hö 235 ist ein Grünordnungsplan beigefügt. Hierin sind detaillierte Zusaben zur Gestaltung der Freiräume und Ergänzungen zu bereits im o. g. Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b getroffenen Festsetzungen enthalten.

3. In den mit xxxxxxx gekennzeichneten Bereichen hat oberflächennaher Bergbau stattgefunden. Zusätzlich gekennzeichnet und mit "Schacht" bezeichnet sind die Bereiche der einsturz- und senkungsgefährdeten Zonen ehemaliger Tagesöffnungen.

 Beim Landesoberbergamt NW in 4600 Dortmund, Goebenstraße 25, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Einsicht in das amtliche Grubenbild zu beantragen. Mit dem Bergwerkseigentümer sind evtl. notwendig werdende Bergschadenssicherungen abzusprechen.

4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 12 61, Fax. 02761 - 24 66) unverzüglich anzuzeigen; die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

5. "Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 661 ansprechen sollen, sind dem Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. § 25 Str.WG NW zu übersenden."

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluß des Rates vom 28.01.1993 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 9.7.93

i.V. Klein
Oberstadtdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.81. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Feb. 1993 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 02. März 1993
Der Oberstadtdirektor
Lamping
Stadt. Vermessungsdirektor
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.
Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Abteilungsleiter

Die vom Rat der Stadt am 08.12.1986 (BGBl I S. 2261) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.
Dortmund, den
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.
Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Abteilungsleiter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB (BGBl I S. 2253) einen Monat vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 28.01.1993 nach § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 26.02.93
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Hö 235 ist der höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) angezeigt worden. Mit Verfügung vom 28.04.1993 - 35.24-24.00.18 - hat der Regierungspräsident bestätigt, daß der Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
Dortmund, den 4. JUNI 1993
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Abteilungsleiter

Mit Verfügung vom 23.04.1993 - 35.21-2.4.00.18 - hat die höhere Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) bestätigt, daß Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden. Dies ist nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 28.05.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. Seit dem Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Dortmund, den 4. JUNI 1993
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Abteilungsleiter

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 - 5 11 BauNVO)

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WB — Besonderes Wohngebiet
- WS — Kleinsiedlungsgebiet
- MD — Dorfgebiet
- MI — Mischgebiet
- MK — Kerngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- SO — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21a BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) - § 19 BauNVO
- (1,0) — Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
- (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ) -§ 20 Bau NVO
- 1,6 — Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
- 2,6 — Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
- 3,0 — Baumassenzahl (BMZ) - § 21 Bau NVO
- 4,0 — Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III - V — Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- FH — Höchstgrenze der Firsthöhe*
- TH — Höchstgrenze der Traufhöhe. Die Traufhöhe wird bestimmt durch die Schnittlinie der Außenflächen der Umfassungswand mit d. Dachfläche. Die Begrenzung der Außenflächen wird den bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.*
- OK — Maximale Höhe baulicher Anlagen*

* Bezugsebene ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die nach Art. des Eingriffs genehmigung ergibt (§ 18 Bau NVO, § 2 Bau Ord)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- ED — Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- ED — Nur Hausgruppen zulässig
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
- Baugrenze
- Baulinie

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post
- F — Feuerwehr
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen sowie Schutzanlagen

- A — Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzwand

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonst Verkehrsflächen. Sie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt.
- Straßenverkehrsfläche
- Priv. — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Private Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
- WW — Wirtschaftsweg
- F — Fußweg
- R — Radweg
- F+R — Fuß- und Radweg
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang
- Verkehrsgrün
- P — Parkfläche (öffentlich)
- P — Parkfläche (privat)
- Fußgängerbereich

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Abfall-, entsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

- Versorgungsfläche
- Trafostationen
- Umspannwerk
- Gas
- Abwasser
- Abfall

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen für Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Priv. — Private Grünfläche
- Parkanlage
- Gartnerische Anlage
- Garten
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Spielplatz (A - Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene), B - Bereich vorzugsweise für schulpfl. Kinder, C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder)
- W — Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Sonstige Festsetzungen

- A — Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- A — wie vor (bei schmalen Flächen)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St — Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Ga — Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- TGa — Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GGa — Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GTGa — Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GMü — Gem. Mülbehälter (§ 9 Abs. 1 N. 22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zugehörigkeitshaken für Baumbeleiteile
- Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftseinrichtungen
- Textliche Festsetzung
- Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- 1 — Zugehörigkeitsziffer für Gemeinschaftsanlagen zu gleichgekennzeichneten Baugebieten

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW SL. SSD)

- DF — Alle Dachformen, außer Flachdach
- FD — Flachdach
- Firstrichtung
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- MD — Mansarddach
- PD — Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht und Flächen, deren Boden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung und sonstige Nutzung aufgrund vermischter Abhängigkeiten bei ordnu. Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- V — Verbandsgrünfläche
- Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

- Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichelt
- Siehe Hinweis
- E — Zu erhaltende Gebäude
- Vorschläge für die Bepflanzung und Einteilung der Stellplätze
- gepl. Bäume
- zu erhaltende Bäume

Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2. Garagen und Stellplätze

 Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten Baugrenzen und außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

 An Gebäuden entlang der Zillestraße, Preinstraße und in Teilbereichen an der Silberhecke sind bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

 Dabei dürfen Innengeräuschpegel in den Schlafräumen nachts 30 dB (A) und tags in den Wohnräumen 35 dB (A) - gemessen bei geschlossenen Fenstern und Außentüren - nicht überschritten werden.

 Sofern nicht durch Grundrißanordnung und Fassaden - sowie Baukörpergestaltung die erforderlichen Pegel eingehalten werden können, sind Schallschutzfenster - ggf. mit notwendigen Einrichtungen zur Belüftung und Entlüftung von Räumen - folgender Klassen (VDI-Richtlinie 2719) zu verwenden:

 - An Gebäudeseiten parallel zu den mit |—— 3 ——| gekennzeichneten Baugrenzen Schallschutzfensterklasse 3
 - An Gebäudeseiten parallel zu den mit |—— 2 ——| gekennzeichneten Baugrenzen Schallschutzfensterklasse 2
 - An Gebäudeseiten im seitlichen Bauwich von Gebäuden entlang der Preinstraße Schallschutzfensterklasse 2.

 Ausnahmsweise ist unter Beachtung der Wärmeschutzvorschriften auch der Einbau von Schallschutzfenstern einer niedrigeren Schallschutzfensterklasse (VDI-Richtlinie 2719) zulässig, soweit vom Antragsteller nachgewiesen wird, daß der geforderte Schutzzweck - also die Einhaltung der oben angegebenen Mittelungspegel - gewährleistet ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4. Flächen, für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

 Private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z. B. wassergebundene Decke oder offenfugigem Pflaster) zu versehen. (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)

 4.1 Stellplätze sind zu begrünen. Pro 5 Stellplätze ist ein großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen (vgl. Grünordnungsplan Pflanzenliste 1 und 2). Der Stammumfang ist zum Zeitpunkt des Pflanzens gemessen in 1 m Höhe mindestens 18 cm betragen. (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)

 4.2 Fuß- und Radwege sind wasserdurchlässig anzulegen (wassergebundene Decke oder offenfugiges Pflaster mit mind. 2,0 cm Fuge und Raseneinsatz). (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

 4.3 60 % der nicht überbauten Teile der privaten Grundstücke dürfen gegenüber dem Eindringen von Oberflächenwasser nicht versiegelt werden. 30 % dieser Flächen sind mit standortgerecht, heimischen Pflanzen zu versehen (vgl. Grünordnungsplan Pflanzenliste 1 - 6). (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

 4.4 Garagenwände, Stützmauern und höhere Holzkonstruktionen (wie z. B. Pergolen) sowie Wandflächen von Wohngebäuden, die vertikal durchlaufend in einer Breite von 3 m keine Öffnungen aufweisen, sind in ihrer Gesamtheit mit standortgerecht, heimischer Fassadenbegrünung zu versehen (vgl. Grünordnungsplan Pflanzenliste Nr. 1 und 2). Pro Meter Wandfläche bzw. Holzkonstruktionsfläche ist mind. ein Klettergehölz unmittelbar in den Boden zu pflanzen.

 Die Wandbegrünung ist zu erhalten und zu pflegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

 4.5 Flachdächer und Dächer von Garagen und Wohngebäuden mit einer Neigung unter 20 ° sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

 4.6 Die mit Pflanzgebot festgesetzte Fläche entlang der Zillestraße ist mit dicht wachsenden, standortgerechten, heimischen Sträuchern in artengerechten Abstand dicht zu bepflanzen und zu unterhalten.

 Darüber hinaus sind auf dieser Fläche in einem Abstand von ca. 8 m voneinander und parallel zur Zillestraße standortgerechte, heimische Laubbäume (vgl. Grünordnungsplan Pflanzenliste Nr. 1 und 2) zu pflanzen und zu unterhalten. Der Stammumfang muß gemessen in 1 m Höhe zum Zeitpunkt des Pflanzens mind. 18 cm betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BauO NW

1. Einfriedungen

 Zur Einfriedung von Grundstücken, die an öffentliche Flächen grenzen, sind freiwachsende oder geschnittene Hecken aus standortgerecht heimischen Laubholzarten (vgl. Grünordnungsplan Pflanzenliste 5) zugelassen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Zu der Bepflanzung sind zusätzliche Drahtzäune mit einer maximalen Höhe von 0,6 Meter zulässig.

2. Abfallbehälter

 Werden Abfallbehälter außerhalb der Gebäude aufgestellt, sind sie in feste Geschränke oder Unterzubringen oder in einem Abstand von mind. 1 m von der Straßenfronze mit dicht wachsenden Pflanzen (vgl. Grünordnungsplan Pflanzenliste 6) zu begrünen. Die Geschränke sind ebenfalls entsprechend zu begrünen.

3. Werbeanlagen

 Werbeanlagen sind nur an der Stätte des Leistung zulässig. Es gelten folgende Einschränkungen:

 a) Lichtwerbung, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet wird sowie laufschriften oder bewegliche Teile sind unzulässig.
 b) Werbeanlagen auf Glasflächen von Wintergärten und oberhalb der Traufe sind unzulässig.
 c) Die Gesimshöhe der Werbeanlage darf max. 0,5 m betragen, die Gesamtlänge max. 5 m.

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Hö 235
in 1 Blättern (Blatt 1)
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 23.11.92

Maßstab 1 : 1000

19.12.91